

Verfahrensordnung der Mediation in der Ausbildung

Präambel

1. Die IHK für München und Oberbayern (IHK) unterstützt die Klärung von mediationsgeeigneten Konflikten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden (Parteien) aus einem bestehenden Berufsausbildungsvertrag in ihrem sachlichen Zuständigkeitsbereich innerhalb des Kammerbezirks durch ein freiwilliges Mediationsangebot.
2. Für diese Aufgabe richtet die IHK im Bereich Berufsbildung, Referat Berufsbildungspolitik und –recht eine Geschäftsstelle (IHK AusbildungsMed) ein.
3. Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem die Parteien mit Hilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung eines Konflikts anstreben.
4. Sie bezieht sich auf betriebliche Konflikte aus einem bestehenden Berufsausbildungsvertrag innerhalb des IHK - Bezirks München und Oberbayern.
5. Eine Kündigung des Berufsausbildungsvertrages kann Gegenstand einer Mediation sein, wenn die Parteien nach eingehender Information der Geschäftsstelle dies in Textform erklären.
6. Die Geschäftsstelle führt für die Mediation im Bereich der Ausbildungsverhältnisse einen gesonderten Mediatorenpool. Hierfür trifft die IHK weitere Regelungen.
7. Die Geschäftsstelle administriert das Verfahren. Die Parteien sind für die Ergebnisse verantwortlich.
8. Die Aufgaben der IHK nach dem Berufsbildungsgesetz, insbesondere die Überwachung und Beratung bleiben unberührt.
9. Die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses wird zum 31.12.2012 eingestellt.

§ 1 - Einleitung und Beginn des Verfahrens

(1) Das Verfahren wird durch den Antrag auf Durchführung des Mediationsverfahrens mindestens einer Partei ggf. deren gesetzlicher Vertreter bei der Geschäftsstelle eingeleitet. Diese nimmt mit der anderen Partei und ggf. mit den gesetzlichen Vertretern Kontakt auf, um zu klären, ob Einvernehmen über die Durchführung einer Mediation i.S. dieser Verfahrensordnung besteht.

Das Mediationsverfahren kann nur durchgeführt werden, wenn alle Parteien sich mit der Durchführung einverstanden erklärt haben.

(2) Nach erfolgter Einigung über die Person des Mediators nach § 2 erhält dieser von der Geschäftsstelle die Kontaktdaten der Parteien sowie eine kurze Sachverhaltsdarstellung.

Der Mediator klärt im Rahmen der Kontaktaufnahme, welche Personen weitere Beteiligte des Konflikts sowie ggf. sach- und branchenkundige sachverständige Dritte sind und holt hierfür sowie für deren Teilnahme auch das Einverständnis der Parteien ein. Er schlägt in Abstimmung mit den Parteien, Beteiligten sowie sach- und branchenkundigen sachverständigen Dritten und der Geschäftsstelle Zeit und Ort der Verhandlung vor. Die Geschäftsstelle lädt sodann zum Termin.

§ 2 - Mediator

(1) Die Geschäftsstelle unterstützt die Parteien bei der Auswahl des Mediators aus ihrem Mediatorenpool.

(2) Die Mediatoren üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Die Aufgabe des Mediators besteht in der Leitung und Durchführung des Mediationsverfahrens. Die Freiwilligkeit in der Mediation bezieht sich auch auf den Mediator. Er ist neutral und allparteilich; er hat den Parteien alle Umstände offen zu legen, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen können. Bei Vorliegen solcher Umstände darf er nur als Mediator tätig werden, wenn die Parteien dem ausdrücklich zustimmen.

§ 3 - Durchführung des Verfahrens

(1) Die Parteien und der Mediator achten auf eine beschleunigte Durchführung des Verfahrens.

(2) Das Mediationsverfahren ist nicht öffentlich.

(3) Der Mediator vergewissert sich, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens verstanden haben und freiwillig an der Mediation teilnehmen.

(4) Grundsätzlich findet das gesamte Mediationsverfahren in Gegenwart aller beteiligten Parteien statt. Soweit alle Parteien einverstanden sind, kann der Mediator Einzelgespräche führen.

Eine Information, die der Mediator dabei erhält, darf er der anderen Partei nur mit ausdrücklicher Zustimmung der informationsgebenden Partei mitteilen.

(5) Ist eine Partei minderjährig, so sind in der Regel von der Geschäftsstelle die gesetzlichen Vertreter hinzuzuziehen.

(6) Die Parteien und der Mediator sind jederzeit berechtigt, rechtliche Auskünfte von der Geschäftsstelle einzuholen. Soweit die Parteien Auskünfte von externen Beratern einholen, sind sie selbst zur Kostentragung verpflichtet.

(7) Der Mediator ist nicht verpflichtet, ein Protokoll zu führen.

§ 4 - Verschwiegenheitspflicht und Vertraulichkeit

(1) Der Mediator und die bei der Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Parteien sowie weitere Beteiligte verpflichten sich, den Inhalt des Mediationsverfahrens und alle damit zusammenhängenden Informationen gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt über die Beendigung der Mediation hinaus.

Die Parteien und der Mediator können vertraglich weitergehende Vertraulichkeits- bzw. Geheimhaltungspflichten festlegen.

(2) Die für die Durchführung der Berufsausbildung notwendigen Angaben sind am Ende der Mediation durch den Mediator der Geschäftsstelle in der Regel mit der Abschlussvereinbarung mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Fortsetzung/Beendigung des Berufsausbildungsvertrages, Änderung wesentlicher Vertragsbedingungen, wesentliche Änderungen der sachlichen/zeitlichen Gliederung, Änderung der Ausbildungsstätte oder des Ausbilders, die Anmeldung zur Prüfungszulassung, getroffene Regelungen zu Prüfungsgebühren und Auslagen, sowie das Führen schriftlicher Ausbildungsnachweise.

§ 5 - Beendigung

Das Mediationsverfahren endet

- durch die Erklärung mindestens einer Partei gegenüber der anderen Partei und dem Mediator oder der Erklärung des Mediators gegenüber der Geschäftsstelle ohne Angabe von Gründen, mit sofortiger Wirkung die Mediation beenden zu wollen
- wenn die Parteien eine den Konflikt beendende Vereinbarung abgeschlossen haben (§ 6 Abschlussvereinbarung) oder eine den Konflikt teilweise beendende Vereinbarung abgeschlossen haben und das Verfahren im Übrigen nicht fortsetzen wollen.

Über die Beendigung hat der Mediator die Geschäftsstelle zu unterrichten.

§ 6 - Abschlussvereinbarung

(1) Durch die Unterzeichnung einer Abschlussvereinbarung wird das Mediationsverfahren beendet. Soweit die Abschlussvereinbarung Rechtsfolgen beinhaltet, unterzeichnen bei Minderjährigen zusätzlich die gesetzlichen Vertreter. Die Abschlussvereinbarung bindet nur die Parteien, ggf. auch die am Verfahren Beteiligten.

(2) Vor der Unterzeichnung klärt der Mediator mit der Geschäftsstelle die Durchführbarkeit der Abschlussvereinbarung.

(3) Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien den Inhalt verstehen.

(4) Die Parteien und die am Verfahren Beteiligten erhalten jeweils ein Original, ebenso erhält die Geschäftsstelle ein Original, soweit notwendige Angaben i. S. v. § 4 Absatz 2 der zuständigen Stelle mitzuteilen sind.

(5) In der Mediation sind ausschließlich die Parteien für die selbst erzielten Ergebnisse verantwortlich und tragen in der Regel die Lösungen einvernehmlich.

Sollten die Parteien gleichwohl die Abschlussvereinbarung für vollstreckbar erklären lassen wollen, wird auf die gesetzlichen Vorschriften verwiesen.

§ 7 - Gerichtsverfahren

(1) Die Parteien sorgen dafür, dass laufende Gerichtsverfahren, denen derselbe Sachverhalt wie dem Mediationsverfahren zu Grunde liegt, für die Dauer des Mediationsverfahrens ruhen und auch nicht neu eingeleitet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Wahrung der drei Wochen Frist nach § 4 KSchG sowie für gerichtliche Eilverfahren/Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

§ 8 - Kosten

Das Mediationsverfahren ist gebührenfrei.

Die Parteien, Beteiligten und sach- und branchenkundigen sachverständigen Dritten tragen die ihnen durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst.

§ 9 - Gesetzliche Bestimmungen

Soweit keine Regelungen in der Verfahrensordnung ausdrücklich niedergelegt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 - Inkrafttreten

Die Verfahrensordnung der Mediation in der Ausbildung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

München, den 27. Juli 2012
Industrie- und Handelskammer
für München und Oberbayern

Präsident
gez. Professor Dr. Dr. h. c. mult. Erich Greipl

Hauptgeschäftsführer
gez. Peter Driessen